

1/SN-207/AE



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium d. Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.FB.....GE/19....PL

Datum: 15. JULI 1992

Verteilt 17. Juli 1992 Ba

9. Juli 1992
Dr. WS/IC.

H. Bauer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBI. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer obigen Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Seitz

(Dr. Wolfgang Seitz)

Rakos

(Mag. Christian Rakos)

Beilage





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

9. Juli 1992
Dr. WS/IC.

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird (GZ. 21 1034/3-II/5/92/10)

An unserer ablehnenden Stellungnahme zu diesem antiquierten Gesetz, wie wir sie im seinerzeitigen Begutachtungsverfahren 1981 zum Ausdruck gebracht haben, hat sich nichts geändert. Wie einige andere Bagatellsteuern auch, sollte der Kunstförderungsbeitrag im Rahmen einer Steuerreform beseitigt und die Budgetmittel in anderer Form für diese Zwecke bereitgestellt werden. Dies umso mehr, als es in Österreich wohl kaum einen Haushalt geben dürfte, der nicht über eine Rundfunk-Bewilligung verfügt, bzw. verfügen müßte. Eine weitere Erhöhung des Steuerbetrages, die die Beseitigung dieser Bagatellsteuer erschweren würde, ist daher abzulehnen.

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Wolfgang Seitz)

(Mag. Christian Rakos)